

Übersicht der aktuellen Einnahmen- und Ausgabenpositionen im Rahmen der Veröffentlichung des EEG-Kontos (Stand 24.07.2026)

Einnahmen- und Ausgabenpositionen gemäß der Veröffentlichung		Geschäftsvorfälle (Detail)
Allgemeine Einnahmen gemäß Anlage 1 Nr. 2 EnFG sind		
1. Zahlungen der EEG-Umlage	Einnahmen aus Zahlungen der EEG-Umlage durch Elektrizitätsversorgungsunternehmen und Letztverbraucher	
2. Positive Differenzbeträge zwischen der EEG-Umlage in der vereinnahmten Höhe und der zulässigen Höhe, Zinsen nach Anlage 1 Nr. 12 Satz 1 EnFG	Einnahmen aus Differenzbeträgen zwischen der EEG-Umlage in der vereinnahmten Höhe und der zulässigen Höhe sowie deren Verzinsung	
3. Erlöse aus Rückforderungsansprüchen nach § 18 (1) EnFG, nachträgliche Korrekturen nach § 20 EnFG, Zahlungsansprüche nach § 19 EnFG	Rückzahlungen von Marktprämien/Vergütungen abzüglich vermiedener Netzentgelte an ÜNB im Rahmen der Jahresabrechnung mit VNB (vgl. § 18 (1) EnFG) Einnahmen aus nachträglichen Korrekturen nach § 20 EnFG Einnahmen aus der Jahresabrechnung nach § 19 (2) und (3) EnFG	
4. Positive Differenzbeträge aus Zinsen nach Anlage 1 Nr. 12 EnFG	Zinseinnahmen für Zeiträume mit positivem Saldo; Zinssatz nach Anlage 1 Nr. 12 EnFG: Euribor +0,3 %-Punkte	
Besondere Einnahmen gemäß Anlage 1 Nr. 4 EnFG sind		
1. Erlöse aus der Vermarktung nach § 2 EEG		
davon Anteil Day-Ahead	Erlöse aus der Vermarktung des nach § 19 (1) Nr. 2 i. V. m. § 21 (1) Nr. 1 und 2 EEG vergüteten Stroms am vortäglichen Spotmarkt einer Börse über eine marktkoppelte Auktion	
davon Anteil Intraday	Einnahmen aus untertägiger Vermarktung am Intraday-Spotmarkt einer Börse; i. W. Verkauf von Mengen, welche aufgrund von Limitierung am vortäglichen Spotmarkt nicht veräußert werden konnten (§ 2 (2) EEG)	
2. Zahlungen der Bundesrepublik Deutschland nach den §§ 6 und 7 EnFG sowie § 3 (3) Nr. 3a EEG in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung	Zahlungen der Bundesrepublik Deutschland zum Ausgleich des Differenzbetrages zwischen den tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben, Abschlagszahlungen auf den erwarteten Anspruch nach § 6 EnFG	
3. Zahlungen der Bundesrepublik Deutschland zur Finanzierung der Anschlussförderung der GÜlleleinanlagen nach Abschnitt 3a EEG	Einnahmen aus der Anschlussförderung der GÜlleleinanlagen	
4. Zahlungen nach § 13 (2) EnFG, soweit Saldierung nach § 13 (3) EnFG einen positiven Saldo ergeben hat	Einnahmen aus vermiedenen Netzentgelten der Netzbetreiber nach § 13 (2) EnFG, soweit Saldierung mit den an die Netzbetreiber auszuzahlenden Prämien/Vergütungen nach § 13 (3) EnFG positiv ist (Abschlagszahlungen)	
5. Erlöse aus Abrechnung EEG-Bilanzkreis nach § 11 StromNZV	Einnahmen aus der Abrechnung der Ausgleichsenergie für den EEG-Bilanzkreis beinhalten - Gutschrift für den EEG-Bilanzkreis zum Fälligkeitstermin 1. BK-Abrechnung nach 42 Tagen - Gutschrift für den EEG-Bilanzkreis zum Fälligkeitstermin 2. BK-Abrechnung nach 8 Monaten	
6. Erlöse auf Grund einer Verordnung nach EEG oder WindSeeG	Nach § 88 EEG ist die Bundesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung abweichende Regelungen zu Ausschreibungen für Biomasse vorzusehen. Soweit in einer solchen Rechtsverordnung zukünftig Erlöse benannt werden, werden etwaige Erlöse auf diese Position gebucht. Die ÜNB erwarten hierzu derzeit keine Erlöse auf dem EEG-Konto. Nach § 88a EEG ist die Bundesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Regelungen zu grenzüberschreitenden Ausschreibungen zu treffen. Die derzeitig dazu verabschiedeten Regelungen sind in der Verordnung zur grenzüberschreitenden Ausschreibung von Zahlungen für Strom aus erneuerbaren Energien (Grenzüberschreitende-Erneuerbare-Energien-Verordnung - GEEV) umgesetzt. Sollten daraus etwaige Erlöse generiert werden, so werden diese auf diese Position gebucht.	
7. Zahlungen nach § 55 EEG und nach § 82 WindSeeG	Pönalen für bezuschlagte Gebote durch Entwertung oder Erlöschen und bei Nichteinhaltung von Realisierungsfristen	
8. Zahlungen nach § 38d (5) EEG	Projektsicherungsbeiträge	
9. Zahlungen nach den §§ 52 und 55b EEG	Zahlungen bei Pflichtverstößen, Rückforderungen	
10. Rückzahlungen nach § 26 (1) Satz 1 StromPBG zur Vorfinanzierung des Zuschusses zur anteiligen Finanzierung der Übertragungsnetzkosten nach § 24b EnWG	Rückzahlung des Zuschusses zur anteiligen Finanzierung der Übertragungsnetzkosten	
Allgemeine Ausgaben gemäß Anlage 1 Nr. 3 EnFG sind		
1. Negative Differenzbeträge zwischen der EEG-Umlage in der vereinnahmten Höhe und der zulässigen Höhe, Zinsen nach Anlage 1 Nr. 12 Satz 1 EnFG	Ausgaben aus Differenzbeträgen zwischen der EEG-Umlage in der vereinnahmten Höhe und der zulässigen Höhe sowie deren Verzinsung	
2. Nachträgliche Korrekturen nach § 20 EnFG	Zahlungen aus nachträglichen Korrekturen im Rahmen der Jahresabrechnung	
3. Rückzahlungen nach § 19 EnFG	Rückerstattungen im Rahmen der Jahresabrechnung	
4. Negative Differenzbeträge aus Zinsen nach Anlage 1 Nr. 12 EnFG	Zahlungen für Zinsen für Zeiträume mit negativem Saldo; Zinssatz nach Anlage 1 Nr. 12 EnFG: Euribor +0,3 %-Punkte	
5. Positionen zur Erfüllung der Aufgaben nach dem EEG sind		
1. notw. Kosten f. Börsenzulassung + Handelsanbindung	Notwendige Kosten für die Börsenzulassung und Handelsanbindung sind die im Zusammenhang mit den an der Börse vermarkteten EEG-Mengen anfallenden anteiligen fixen und variablen Handelsanbindungskosten.	
2. notw. Transaktionskosten für Erfassung Ist-Werte, Abrechnung, HoBA	Zu den notwendigen Kosten für die Transaktionen „Erfassung der Ist-Werte“, „Abrechnung“ und „Horizontaler Belastungsausgleich“ zählen die Kosten der Transaktionen, die den Übertragungsnetzbetreibern mit der Erfüllung der bundesweiten Ausgleichspflichten nach §§ 56 bis 58 EEG, der §§ 13 bis 15 EnFG und EEG sowie den Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten nach §§ 70 bis 77 EEG, des EnFG und der EEG entstehen. Hierzu gehören insbesondere: - Kosten für die Erfassung der Ist-Werte - Kosten für die Abrechnung - Kosten aus der Umsetzung des horizontalen Belastungsausgleichs (HoBA) - Kontoführungsgebühren	
3. notw. Kosten für IT-Infrastruktur, Personal, Dienstleistungen	Notwendigen Kosten für die IT-Infrastruktur, das Personal und Dienstleistungen, soweit diese im Rahmen der umlagefähigen Ausgabenpositionen anfallen. Hierzu gehören beispielsweise - anteiligen Kosten für die Nutzung der Datenübermittlungs- und Informationsinfrastruktur - Dienstleistungskosten für die Erbringung von Aufgaben der EEG-Vermarktung - Testatkosten, für Wirtschaftsprüferbescheinigungen im Rahmen der Testierung der Jahresabrechnungsdaten	
5. notwendige Sollzins-Zahlungen (Differenz zu Euribor+0,3)	Unvermeidbare Differenzbeträge zwischen den in Nr. 12 Satz 3 EnFG angegebenen Zinssätzen (Euribor +0,3 %-Punkte) und den tatsächlichen Zinssätzen können als eigenständige Kostenposition angesetzt werden.	
6. notwendige Kosten für Habenzins-Abweichungen (Differenz zu Euribor+0,3)	Zusätzliche Kosten, die dann entstehen, wenn die tatsächlich am Markt realisierten Haben-Zinsen unter den in Anlage 1 Nr. 12 Satz 2 EnFG angegebenen Zinssätzen (Euribor +0,3 %-Punkte) liegen	
7. notwendige Zahlungen für Kreditlinien-Bereitstellung	Notwendige Kosten für die Bereitstellung einer Kreditlinie für das EEG-Konto durch die Banken. Diese Kosten beinhalten insbesondere - Bereitstellungsprovision der Kreditlinie - Aufwendungen, die für den nicht in Anspruch genommenen Betrag der Kreditlinie fällig werden	

Besondere Ausgaben gemäß Anlage 1 Nr. 5 EnFG sind	
1. Zahlungen nach den §§ 19 und 50 EEG sowie § 100 EEG und § 12a EEG	Unterjährige Abschlagszahlungen für Vergütungen, Marktprämie und Flexibilitätsprämie abzügl. vermiedener Netzentgelte an Verteilnetzbetreiber und Anlagenbetreiber (vgl. auch Besondere Einnahmen Position 4.) Abführungen/Erstattungen Umsatzsteuer (Abführung: positive Beträge, Erstattung: negative Beträge) Auszahlungen von Prämien/Vergütungen im Rahmen der Jahresabrechnung mit VNB
2. Ausgaben auf Grund einer Verordnung nach EEG oder WindSeeG	Nach § 88 EEG ist die Bundesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung abweichende Regelungen zu Ausschreibungen für Biomasse vorzusehen. Soweit in einer solchen Rechtsverordnung zukünftig Ausgaben benannt werden, werden etwaige Ausgaben auf diese Position gebucht. Die ÜNB erwarten hierzu derzeit keine Ausgaben auf dem EEG-Konto.
3. notwendige Kosten für den untertägigen Ausgleich	
davon Anteil Intraday	Saldierung der Kosten und Erlöse für den untertägigen Ausgleich der Differenzen ggü. der Vortagesvermarktung auf dem Intraday-Spotmarkt einer Börse (Kosten: positive Beträge; Erlöse: negative Beträge)
davon Anteil 1/4 h-Auktion	Saldierung der Kosten und Erlöse für den untertägigen Ausgleich der Differenzen ggü. der Vortagesvermarktung durch Viertelstundenauktionen für den Folgetag (Kosten: positive Beträge; Erlöse: negative Beträge)
4. notwendige Kosten aus Abrechnung EEG-Bilanzkreis nach § 11 StromNZV	Belastungen aus der Abrechnung der Ausgleichsenergie für den EEG-Bilanzkreis beinhalten - Belastungen für den EEG-Bilanzkreis zum Fälligkeitstermin 1. BK-Abrechnung nach 42 Werktagen - Belastungen für den EEG-Bilanzkreis zum Fälligkeitstermin 2. BK-Abrechnung nach 8 Monaten
5. notwendige Kosten für die Erstellung von Prognosen für die Vermarktung nach § 2 EEG und für die Erstellung der EEG-Vorausschau nach § 74 EEG	Notwendige Kosten für die Erstellung von Day-Ahead- und Intraday-Prognosen für die vortägliche und untertägige Vermarktung des EEG-Stroms. Notwendigen Kosten die Erstellung der Prognose nach § 2 EEG und für die Erstellung der EEG-Vorausschau nach § 74 EEG. Dies sind in erster Linie Kosten für - den internen Verwaltungsaufwand der Übertragungsnetzbetreiber - Kosten für die Erstellung der Gutachten im Rahmen der EEG-Finanzierungsbedarfsprognose und der Fünfjahresprognose
6. geleistete Erstattungen nach § 6 (5) oder § 38d (6) EEG	Finanzielle Beteiligung der Kommunen am Ausbau, Erstattung der geleisteten Projektsicherungsbeiträge
7. Bonuszahlungen nach § 3 (5) bis (7) EEG	Bonuszahlungen, die ein ÜNB gemäß § 3 EEG erhalten soll, müssen als Ausgaben (zwölf gleichmäßig verteilte Monatsraten) verbucht werden, damit der ÜNB diese Beträge vereinnahmen kann.
8. an die Bundesnetzagentur erstattete Sachmittel für Betrieb, Weiterentwicklung und Erhaltung des Registers nach § 111e (7) EnWG	Zahlungen für den Betrieb, die Weiterentwicklung und Erhaltung des Marktstammdatenregisters.
9. Zahlungen nach § 26 (1) Satz 1 StromPBG zur Vorfinanzierung des Zuschusses zur anteiligen Finanzierung der Übertragungsnetzkosten nach § 24b EnWG	Zuschuss zur anteiligen Finanzierung der Übertragungsnetzkosten

Einnahmen- und Ausgabenpositionen für ausgeführte Anlagen gemäß der Veröffentlichung (die diesen Positionen zugeordneten Beträge sind in den o. g. Positionen nicht enthalten)	Geschäftsvorfälle (Detail)
--	----------------------------

Einnahmen	
Vermarktung von ausgeführten Anlagen	Erlöse aus der Vermarktung des nach § 19 (1) Nr. 2 EEG i. V. m § 21 (1) Nr. 3 EEG vergüteten Stroms am vortäglichen Spotmarkt einer Börse über eine marktgekoppelte Auktion
Jahresabrechnung	Erlöse entspr. § 19 (2) EnFG oder § 20 EnFG

Ausgaben	
Einspeisevergütung von ausgeführten Anlagen	Unterjährige Abschlagszahlungen an Verteilnetzbetreiber und Anlagenbetreiber
Vermarktungsaufwand	Enthält die Werte der Bilanzkreisabrechnungen, für die Handelsanbindung sowie die notwendigen Kosten für den untertägigen Ausgleich